

Satzung
für den Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung“
der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig

§ 1

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung“ (nachfolgend BgA „Weiterbildung“ genannt) ist eine rechtlich unselbständige Einheit der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig (nachfolgend „HMT Leipzig“ genannt) mit Sitz in Leipzig.
- (2) Der BgA „Weiterbildung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Zweck des BgA „Weiterbildung“ ist die Förderung der Allgemeinheit insbesondere die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bildungsveranstaltungen, z. B. Tagungen, Fachvorträge, Kongresse, Seminare, Workshops und Kolloquien sowie Weiterbildungsveranstaltungen und musikalische Einzelunterrichte, welche durch Fachrichtungen, Institute und zentralen Einrichtungen der HMT Leipzig durchgeführt werden, verwirklicht.

§ 2

Der BgA „Weiterbildung“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel des BgA „Weiterbildung“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder die HMT Leipzig noch das Personal erhalten Zuwendungen aus den Mitteln des BgA „Weiterbildung“.
- (2) Die HMT Leipzig erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA „Weiterbildung“ oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die für den BgA „Weiterbildung“ tätig werden, dürfen hierfür eine angemessene Vergütung erhalten.

...

- (4) Der BgA „Weiterbildung“ darf für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO einsetzen. Die Vereinbarungen mit den Hilfspersonen sollen schriftlich geschlossen werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA „Weiterbildung“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die HMT Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5

Die Satzung wurde vom Rektorat der HMT Leipzig am 20.12.2023 beschlossen. Sie tritt am 21.12.2023 in Kraft.

Leipzig, 20. Dezember 2023



Prof. Gerald Fauth
Rektor